

## Arbeitsmedizin

Im Fall von Hinweisen auf Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Gesundheitsschäden bei Mitarbeitenden, die mit der Arbeit zusammenhängen könnten, sowie bei besonderen Fragestellungen ist ein Arbeitsmediziner beizuziehen.

### Arbeitsmedizinische Sprechstunde

Liegen Hinweise vor, dass die Gesundheit der Arbeitnehmenden durch die ausgeübte Tätigkeit beeinträchtigt oder geschädigt wird, ist eine arbeitsmedizinische Abklärung durchzuführen. In der arbeitsmedizinischen Sprechstunde wird ein möglicher Zusammenhang der Beschwerden mit der Arbeit abgeklärt und falls notwendig, Massnahmen vorgeschlagen und/oder eine Beratung der Mitarbeitenden durchgeführt.

Betroffene Mitarbeitende sollen sich beim SIBE melden, damit er den Kontakt zum zuständigen Arbeitsarzt vermitteln kann. Sprechstunden finden nach telefonischer Voranmeldung statt.

Informationen zu arbeitsmedizinischen Sprechstunden erteilt die Fachstelle der Gebäudetechnik-Branchenlösung.

### Eintritts- und Kontrolluntersuchungen

- Sollte es in einem Betrieb zu Nachtarbeit kommen, sind arbeitsmedizinische Abklärungen vorzunehmen:
  - Arbeitnehmende mit 25 und mehr Nachteinsätzen pro Jahr haben Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung. Obligatorisch ist die Untersuchung für Erwachsene, welche mit besonderen Belastungen und Gefahren verbundene Nachtarbeit ausführen sowie für jugendliche Arbeitnehmende (bis zum Alter von 19 Jahren, Lehrlinge bis 20 Jahre) unabhängig von der Art der Arbeit.
  - Die Untersuchungen dienen der Eignungsabklärung von Mitarbeitenden für Nachtarbeit sowie der Früherkennung von berufsbezogenen gesundheitlichen Problemen als deren Folge. Zur Untersuchung gehört auch eine individuelle Beratung des Arbeitnehmenden. Wo notwendig kommt es zu Empfehlungen von persönlichen Massnahmen oder Massnahmen am Arbeitsplatz.
  - Die Untersuchung bei Nachtarbeit hat alle zwei Jahre, ab dem 45-sten Altersjahr jährlich stattzufinden.

### Leistungsgewandelte / behinderte Mitarbeitende

Der Betrieb bemüht sich verunfallte bzw. erkrankte Mitarbeitende möglichst rasch wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Für eine Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit von betroffenen Personen sowie für allfällige Modifikationen am Arbeitsplatz wird bei Bedarf ein Arbeitsarzt beigezogen.

### Umgang mit Suchtkranken

Bei Verdacht einer Suchtkrankheit (Alkohol, Medikamente, Drogen) zieht der Betrieb zur diagnostischen Abklärung einen Arbeitsarzt bei. In Zusammenarbeit mit dem Arzt oder einer anderen geeigneten Stelle wird ein Konzept realisiert, das einerseits das Vorgehen, welches den Betroffenen die Möglichkeit gibt, der Suchtabhängigkeit zu entkommen regelt, andererseits die Bedingungen festlegt, unter denen eine Weiterbeschäftigung im Betrieb möglich ist.